

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2368

Dresden, 3. März 2014

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/13731
Thema: V-Leute des sächsischen „Verfassungsschutzes“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Auf der Internetseite www.vice.com/de/read/ehemaliger-neonazi-v-mann-wird-nach-eigener-aussage-vom-lka-bedroht-nick-greger berichtet der ehemalige Neonazi Nick Greger, er habe von Februar/März bis Juli/August 1996 als V-Mann für den Sächsischen Verfassungsschutz gearbeitet und für diese Tätigkeit insgesamt zwischen 1500 bis 2000 DM erhalten. Greger habe während seiner Haft in den Jahren 2000/2001 gegenüber dem Landeskriminalamt (LKA) Berlin umfangreich über Piatto und andere Neonazis ausgesagt. Nach seiner Haftentlassung habe er sich im Juli 2002 in Dresden mit zwei LKA-Beamten aus Berlin getroffen und diesen ‚Skinhead-Fanzines‘ ausgehändigt. Laut einer Mitteilung des Berliner Innensenators Frank Henkel habe das Berliner LKA Greger von 2001 bis 2003 als ‚VP 598‘ geführt (siehe <http://www.taz.de/!131984/>).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:
Inwieweit trifft der geschilderte Sachverhalt zu und ab welchem Zeitpunkt hatten welche sächsischen Behörden Kenntnis davon?**

Die Frage, ob konkrete Personen V-Personen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen waren, kann nicht beantwortet werden. Mit Auskünften zu V-Personen des Verfassungsschutzes würde die Staatsregierung die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen. Damit wäre die Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen erheblich beeinträchtigt, denn das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

seiner Quellen zu schützen, ist für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags essentiell. Die Offenbarung nachrichtendienstlicher Personen im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Personen zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Darüber hinaus verpflichtet sich das LfV Sachsen gegenüber seinen V-Personen zur Vertraulichkeit. Die gegenseitige Verpflichtung zur Vertraulichkeit wird grundsätzlich nicht dadurch aufgehoben, dass sich V-Personen anderen offenbaren oder die Tätigkeit durch Dritte offenbart wird. Das Interesse der Staatsregierung am Schutz der dargestellten Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt. Zur Begründung wird ergänzend auf die Ausführungen in der zusammenfassenden Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 5/11624 verwiesen.

Davon abgesehen ist der Staatsregierung der Wahrheitsgehalt der sonstigen Ausführungen in der Vorbemerkung nicht bekannt, da ihr dazu keine Erkenntnisse vorliegen und es sich im Übrigen um Vorgänge außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der sächsischen Staatsregierung handelt.

Frage 2:

Wie viele Quellen bzw. V-Personen im Bereich Rechtsextremismus/rechtsextreme Delikte wurden seit 1995 vom LKA Sachsen und vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen außerhalb Sachsens angeworben, übernommen, geführt?

Frage 3:

Wie viele davon gehören zur sog. 129er-Liste (Unterstützerumfeld des NSU)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Das LKA Sachsen hat in dem erfragten Zeitraum keine Quellen bzw. Vertrauenspersonen im Bereich Rechtsextremismus/rechtsextreme Delikte außerhalb Sachsens angeworben, übernommen oder geführt. Im Übrigen wird auf die Drs.-Nr. 5/11906 verwiesen.

Die Frage, wie viele Quellen bzw. V-Personen das LfV Sachsen seit 1995 im Bereich Rechtsextremismus außerhalb Sachsens angeworben, übernommen oder geführt hat, kann nicht beantwortet werden. Dem stehen Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegen, die das Informationsinteresse des Abgeordneten überwiegen. Im Falle einer Antwort wären Rückschlüsse auf Art und Umfang nachrichtendienstlicher Zugänge des LfV Sachsen möglich, was die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden würde. Die Vertraulichkeit ist eine grundlegende Bedingung für die Zusammenarbeit mit nachrichtendienstlichen Personen insgesamt. Nachrichtendienstliche Personen müssen darauf vertrauen dürfen, dass ihre Identität geschützt und die zugesagte Diskretion gewahrt bleibt, vor allem um mögliche Gefahren für Leib und Leben dieser Personen auszuschließen. Darüber hinaus würden Aussagen zu nachrichtendienstlichen Personen die Anwerbung solcher Personen in der Zukunft erheblich erschweren, weil dies Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Nachrichtendienstes begründen könnte. Nach Abwägung der Geheimschutzinteressen des LfV Sachsen mit dem

Informationsinteresse der Abgeordneten kann eine weitergehende Information deshalb nicht erfolgen. Die Parlamentarische Kontrollkommission erhält auf deren Verlangen weitergehende Informationen.

Frage 4:

Wie viele Quellen bzw. V-Personen führten (je welche) Dienststellen des Bundes, anderer Bundesländer oder des Auslands (auch) in Sachsen mit Wissen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und/oder nachgeordneter Behörden?

Frage 5:

Wie viele solcher auswärtigen Quellen bzw. V-Personen ließen sich jeweils das LKA Sachsen und das LfV Sachsen (zeitweise) zur Führung in Sachsen übertragen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die sächsische Polizei erhält keine Mitteilungen darüber, wie viele Quellen bzw. Vertrauenspersonen von Dienststellen des Bundes, anderer Bundesländer oder des Auslands in Sachsen geführt werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die sächsische Polizei über Einsätze von Quellen bzw. Vertrauenspersonen anderer Dienststellen nur im Einzelfall Kenntnis erhält, soweit sie von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eingebunden wird. In diesem Zusammenhang kann es in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalles auch erforderlich sein, dass die Führung solcher auswärtigen Quellen bzw. Vertrauenspersonen zeitweise der sächsischen Polizei bzw. dem LKA Sachsen übertragen wird. Dies gilt aus den in der Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 5/11906 genannten Gründen nicht für den Bereich des polizeilichen Staatsschutzes. Die Anzahl entsprechender Fälle wird jedoch statistisch nicht erfasst. Die vollständige Recherche solcher Fälle würde die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommender Vorgänge erfordern. Dies ist im Hinblick auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

Die Frage nach nachrichtendienstlichen Zugängen anderer Nachrichtendienste auf dem Gebiet des Freistaats Sachsen kann nicht beantwortet werden. Dem stehen Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegen, die das Informationsinteresse des Abgeordneten überwiegen. Nach einer entsprechenden Antwort wären Rückschlüsse auf Art und Umfang nachrichtendienstlicher Zugänge anderer Dienste möglich. Solche Angaben würden die Arbeitsfähigkeit dieser Nachrichtendienste einschränken, die ebenfalls darauf angewiesen sind, dass ihre nachrichtendienstlichen Zugänge nicht offenbart werden (siehe oben: zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3). Zum anderen würde die Offenbarung nachrichtendienstlicher Zugänge anderer Nachrichtendienste die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen einschränken, da derartige Mitteilungen das Vertrauensverhältnis zu anderen Nachrichtendiensten stark belasten würde. Zur Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen ist es zwingend erforderlich, vertrauensvoll mit anderen Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten. Nach Abwägung dieser Belange mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten muss eine Antwort in dieser Form unterbleiben. Die Parlamentarische Kontrollkommission erhält auf deren Verlangen weitergehende Informationen. Im Übrigen wurden V-Personen ande-



rer Nachrichtendienste nicht – auch nicht zeitweise – in Amtshilfe vom LfV Sachsen geführt.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig